

**Fachverband der Raumausstatter und  
Inneneinrichter Sachsen e.V.**  
Reicker Straße 9 01219 Dresden

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„Fachverband der Raumausstatter und Inneneinrichter Sachsen e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden.  
Der Fachverband ist politisch und glaubensmäßig neutral.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Fachverbandes

1. Dem Fachverband obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Handwerke, für die er gebildet ist, insbesondere auf fachlichem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet. Der Fachverband pflegt den Kontakt mit Behörden, anderen Verbänden und Organisationen und arbeitet kooperativ mit diesen zusammen.
2. Der Fachverband kann den entsprechenden Bundesverbänden beitreten.
3. Der Fachverband hat die Aufgabe, eine einheitliche Willensbildung der sächsischen Fachbetriebe in allen Grundsatzfragen herbeizuführen, zu allen die Branche betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen und sie zu vertreten.
4. Der Fachverband macht sich zur Aufgabe, die Berufsausbildung, die von den Handwerkskammern betrieben wird, zu unterstützen, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten und Nachwuchsförderung aufzuzeigen und diese zu vermitteln. Ferner wird der Fachverband die Handwerkskammern bei der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben und der Prüfungs-Abnahmen unterstützen oder diese im Auftrag übernehmen, sofern er dazu ermächtigt wird. Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.
5. Der Fachverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der dem Verein angehörenden Mitgliedern fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlichen Hinsicht, schaffen oder unterstützen.  
Der Fachverband kann ferner Tarifempfehlungen beschließen.



6. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und außenstehenden Dritten über neue technische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten.
  - Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu fachspezifischen Themen durch fachkundige Referenten.
  - Bekenntnis zur hochwertigen Verarbeitung und erstklassigen Beratung.
  - Regelmäßige organisierte Treffen zu fachlichen oder betriebswirtschaftlichen Themen.
  - Round-Tables mit ausgesuchten Lieferanten, Designern und Innenarchitekten zu Trends und Kollektionen.
  - Spezielle PR-Angebote für Mitglieder;  
Ziel: Schaffung einer Verbundmarke für gehobenes Wohnen.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie ist unter Einhaltung eines Ehrenkodex möglich und unterliegt keinen diskriminierenden Beschränkungen.

#### Mitglied können werden:

a) Fachbetriebe der folgenden Handwerke, sofern die für diese Gewerke in der Handwerkskammer oder/und der IHK eingetragen sind:

- Raumausstatter
- Bodenleger
- Parkettleger
- Dekorationsnäher
- Maler
- Sattler
- Feintäschner
- oder artverwandte Berufe

b) Inneneinrichter und Architekten

c) Gastmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, wenn sie sich der Förderung der Raumausstatter- und Sattlerbranche verschrieben haben.

Gastmitglieder haben beratende Stimmen, ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die unter a und b genannten Mitglieder.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Fachverband ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Austritt, durch Ausschluss, außerdem durch Tod oder durch Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister. Die Vereinsmitglieder sind zur Kündigung oder zum Austritt aus dem Fachverband mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres berechtigt.

3. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde und der Beitrag nach 2 Monaten noch nicht gezahlt wurde.

4. Mitglieder können aus dem Fachverband ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Fachverbandes in erheblicher Weise schädigen. Der Ausschluss erfolgt als Vorstandsbeschluss nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an das Vermögen des Fachverbandes. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Fachverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## § 5 Beiträge

1. Der Fachverband erhebt Beiträge zur Deckung der Allgemeinen- und der Verwaltungskosten. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschließen.

3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts.

4. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, dem Fachverband Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Der Fachverband ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Insbesondere wird der Fachverband ermächtigt, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohnkosten oder Anzahl der Beschäftigten der Fachverbandsmitglieder bekannt geben zu lassen. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.



## § 6 Organe

Die Organe des Fachverbands sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachgruppen

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Haushaltplanes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung und Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes
- Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 3 und § 7
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Anstellung eines Geschäftsführers;
- die Beitragsordnung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

5. Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf durch einfache Stimmmehrheit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.

7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Mitglieder können sich vertreten lassen, die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht.

9. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein Vorstandsmitglied. Über die Mitglieder-versammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von den Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind offen und erfolgen durch Handaufhebung. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

### **§ 8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Weg herbeiführen.
2. Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen 4 Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post widerspricht.
3. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Fachverband wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Fachverbandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Neuwahl aus dem Vorstand oder dem Fachverband aus, so kann die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachverbandes zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- c) Einrichtung von Ausschüssen;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

## § 11 Geschäftsführung

1. Der Fachverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer beauftragen. Er ist dem Vorstand gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen. An Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen.

2. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand, die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 12 Fachgruppen und -ausschüsse

1. Zur Förderung des Fachverbandes und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Fachverband Fachgruppen oder -ausschüsse einrichten.

2. Als Ausschüsse können gebildet werden:

- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Berufsbildungsausschuss
- Tarifausschuss
- Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

3. Die Sitzungen der Fachgruppen und Ausschüsse sind nicht öffentlich; Vorstandsmitgliedern und dem hauptamtlichen Geschäftsführer ist die Teilnahme jedoch jederzeit gestattet.

4. Über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzungen von Fachgruppen und Ausschüssen müssen schriftliche Protokolle erstellt werden. Die Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe summarisch unterrichtet.

5. Die Arbeit der Fachgruppen und Ausschüsse endet auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss**

1. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand des Fachverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Über die Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Publikationsorgan**

Der Vorstand wählt eine Fachzeitschrift oder ein Informationsmedium zum Publikationsorgan des Fachverbandes.

### **§ 15 Haftung des Fachverbandes**

Der Fachverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 16 Änderung der Satzung, Auflösung des Fachverbandes**

1. Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Fachverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Fachverbandsversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung schriftlich und inhaltlich bekannt zu geben.
2. Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Fachverbandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.
3. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Beschluss auf Auflösung des Fachverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

## § 17 Liquidation

1. Die der Auflösung folgende Liquidation des Fachverbandes erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Im Falle der Auflösung des Fachverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
3. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Siebenlehn, 1. Juni 2007

Satzung wurde von allen Gründungsteilnehmern in der Gründungsveranstaltung am 1. Juni 2007 bestätigt und unterschrieben.